

## **Richtlinien im Rahmen der Corona-Krise Gewährung von Haftungen für Mikrokredite**

### **§ 1 Förderungswerbende**

Förderbar sind EPU's, Kleinstunternehmen bis max. 9 Mitarbeiter, neue Selbstständige und freiberuflich Tätige, deren Betriebsstätte sich in Vorarlberg befindet.

### **§ 2 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Gewährt werden Haftungen zu Mikrokrediten bis zur Höhe von max. € 10.000. Die Haftung des Landes beträgt 80 % des Kreditvolumens, somit max. € 8.000. Die Laufzeit der Kredite beträgt max. 36 Monate (davon max. 6 Monate tilgungsfrei).
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Haftung des Landes ist, dass die Bank die Haftung für die restlichen 20 % des Kredites übernimmt und sich der Zinssatz für den Kredit auf max. 1,50 % p.a. für die gesamte Laufzeit beläuft. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- (3) Es ist nur eine einmalige Inanspruchnahme möglich.
- (4) Die Haftung gilt nicht für Umschuldungen.

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Unternehmensgründung muss vor dem 15.03.2020 erfolgt sein.
- (2) Das Unternehmen ist nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder hat einen Umsatzeinbruch von mind. 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres
- (3) Es dürfen in den letzten 12 Monaten keine Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sein.
- (4) Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein oder mangels Masse im letzten Kalenderjahr abgelehnt worden sein.

### **§ 4 Besondere Förderungsbedingungen**

- (1) Das Kreditinstitut hat dem Land eine vorzeitige Tilgung des Kredites umgehend elektronisch mitzuteilen.
- (2) Für den Mikrokredit ist ein eigenes Kreditkonto einzurichten.
- (3) Die Haftung des Landes bekommt automatisch ihre Gültigkeit mit dem Zustandekommen des Kreditvertrages zwischen Bank und Förderwerber. Der Kreditnehmer und die Bank erhalten seitens des Landes in Folge eine schriftliche Bestätigung über die Übernahme der Haftung innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung.

## § 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist über die kreditgewährende Hausbank mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Die Einreichung hat **ausschließlich elektronisch per E-Mail** an folgende Mailadresse zu erfolgen:  
[mikrokredit@vorarlberg.at](mailto:mikrokredit@vorarlberg.at)

Dabei müssen im Betreff **Firmenname, Familienname, Vorname, Straße, Postleitzahl und Ort** angegeben werden. **Weitere Informationen sind im Betreff aus Gründen der Datenverarbeitung nicht zulässig.**

Dem Antrag ist der von beiden Seiten unterzeichnete Kreditvertrag beizulegen.

## § 6 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.  
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013).

## § 7 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.4.2020 und endet am 30.06.2020.